I-9 U 188/23
3 O 71/23
Landgericht Duisburg

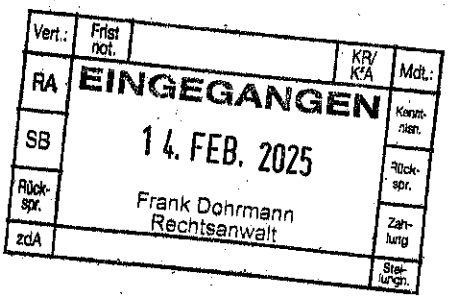

Oberlandesgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau [redacted],
2. des Herrn [redacted],

Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. Frau [redacted],
2. Herrn [redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: [redacted] Rechtsanwälte, [redacted]

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2025 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Unger, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Börsch und die Richterin am Landgericht Malmedy

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 13. November 2023 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg (3 O 71/23) unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung sowie unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis 250.00,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, Überwachungskameras auf das Grundstück der Kläger auszurichten, insbesondere, wenn die Kameras den Anschein erwecken, das klägerische Grundstück zu überwachen.

Im Übrigen werden die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in der ersten Instanz tragen die Beklagten; die Kosten des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz tragen die Kläger zu ⅛ und die Beklagten zu ⅞.

Dieses Urteil ist wegen der Kosten ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

I.

Die benachbarten Parteien bewohnen jeweils eine Doppelhaushälfte der Grundstücke [illegible] in 46485 Wesel. Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Underbergsheide 4a, die Beklagten sind Eigentümer des Grundstücks [illegible]. Sie streiten im Rahmen ihrer nachbarlichen Beziehung über jeweils im Wege der Klage und Widerklage geltend gemachte Ansprüche: Die Kläger haben die Beklagten auf Unterlassung der Ausrichtung einer Überwachungskamera auf ihr Grundstück sowie Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch genommen. Die Beklagten haben von den Klägern die Entfernung eines Stabgitterzauns und im Garten aufgestellter Gabionen, den Rückschnitt ihrer Hecke und Mitwirkung an einem gemeinsa-

men Grenzzaun beansprucht.

Im Jahr 2006 errichteten die Kläger auf ihrem Grundstück neben der Grundstücksgrenze einen Holzzaun und brachten einige Jahre später – etwa in den Jahren 2020/2021 – an diesem auf ihrer Seite des Grundstücks eine Stabgitterverkleidung an.

Zudem pflanzten die Kläger hinter dem Holzzaun im hinteren Bereich des Gartengrundstücks in den Jahren 2007 und 2008 Hecken, die zum damaligen Zeitpunkt eine Höhe von 1,70 m betrugen und die - jedenfalls inzwischen - auf eine Höhe von 2,40 m gewachsen sind.

Im Jahr 2017 errichteten die Kläger schließlich ebenfalls im hinteren Teil des Gartengrundstücks in 30 cm Abstand zur Grundstücksgrenze Gabionen.

Die Beklagten reichten am 14. Dezember 2021 einen Schlichtungsantrag zu den Themenkreisen „Grenzzaun", „Hecke" und „Gabionen" ein. Der Schlichtungstermin am 7. April 2022 endete ohne Einigung.

Zwischenzeitlich hatten die Beklagten auf ihrem Grundstück zwei Kameras angebracht. Nachdem es zwischen den Parteien zu Auseinandersetzungen über die von den Klägern verlangte Entfernung der Kameras gekommen war, gaben die Beklagten am 29. April 2022 folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung ab:

> „Hiermit verpflichten wir, die Eheleute [illegible] und [illegible], [illegible], [illegible] Wesel, uns gesamtschuldnerisch, es zur Vermeidung einer Vertragsstrafe, zu Gunsten der Gesamtgläubiger [illegible] und [illegible], [illegible], [illegible] Wesel, deren Höhe und Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, es zu unterlassen, Überwachungskameras auf das Grundstück der Gesamtgläubiger, [illegible] in 46485 Wesel, auszurichten."

Unter dem 29. August 2022 beantragten dann die Kläger ihrerseits die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch zu dieser Thematik. Da die Beklagten zu dem Schiedstermin nicht erschienen waren, wurde am 14. Oktober 2022 dessen Erfolglosigkeit bescheinigt.

Die Kläger haben behauptet, die Beklagten hätten im ersten Obergeschoss und an ihrer Pergola Kameras angebracht, die auch ihr Grundstück erfassen würden. Sie sind

der Ansicht gewesen, es sei unerheblich, ob die Kameras in Betrieb sei und wie die Winkel der Kameras eingestellt seien, da allein der psychische Druck einer möglichen Kameraüberwachung ihre Ansprüche rechtfertige. Hinsichtlich der mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche auf Kürzung der Hecke und Entfernung der Gabionen haben sie die Einrede der Verjährung erhoben. Sie haben zudem behauptet, die Hecke sei schon seit 10 bis 15 Jahren auf die nunmehrige Höhe von 2,40 m gewachsen.

Die Kläger haben erstinstanzlich beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von 6 Monaten zu unterlassen, Überwachungskameras auf ihr Grundstück auszurichten, insbesondere wenn die Kameras den Anschein erwecken, ihr Grundstück zu überwachen;

2. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend haben sie zudem beantragt,

1. die Kläger gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den ohne Genehmigung an dem Grenzzaun montierten Stabgitterzaun zu entfernen;

2. die Kläger gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die Hecken im hinteren Bereich des Grundstücks auf die ortsübliche Höhe von 1,80 m zu kürzen und regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr auf das Maß von 1,80 m zurückzuschneiden;

3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, die im hinteren Grundstücksbereich vorhandenen Gabionen zu entfernen;

4. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verpflichten, an der Errichtung eines neuen gemeinsamen Grenzzauns mitzuwirken.

Die Kläger haben schließlich beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten haben behauptet, im 1. Obergeschoss sei nie eine Kamera installiert gewesen. Die im 2. Obergeschoss aufgestellte Kamera hätten sie bereits vor Klageerhebung demontiert. Das Grundstück der Kläger würde zu keiner Zeit überwacht; vielmehr würde nur ihr eigenes gefilmt. Die an der Pergola angebrachte Kamera sei auch schon nicht auf das Klägergrundstück ausgerichtet. Sie sind der Ansicht gewesen, die Kläger könnten bereits deshalb aus der Unterlassungserklärung keine Rechte herleiten, da ihr Nachname unzutreffend bezeichnet worden sei.

Hinsichtlich der mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche haben sie behauptet, dass es durch die von den Klägern angebrachte Stabgitterverkleidung am Holzzaun zu erheblicher Staunässe gekommen sei, mit der Folge, dass der Holzzaun erheblich beschädigt worden und dessen Standfestigkeit beeinträchtigt sei. Die Hecken würden in der nunmehrigen Höhe zu einer erheblichen Verschattung ihres Grundstücks führen. Dementsprechend sind sie der Ansicht gewesen, die Kläger müssten diese regelmäßig auf 1,80 m zurückschneiden. Ferner haben sie behauptet, die Gabionen wären unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet worden ohne die entsprechenden Abstandsflächen einzuhalten. Zudem haben sie die Standsicherheit von „mindestens" einer Gabione bestritten. Schließlich haben sie gemeint, sie hätten einen Anspruch auf Errichtung eines neuen funktionsfähigen Grenzzauns.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die Klage ist den Beklagten jeweils am 3. Januar 2023 zugestellt worden. Das Landgericht hat die Lichtbilder auf Blatt 46 bis 49 der erstinstanzlichen elektronischen Akte (= EA I) in Augenschein genommen und die Parteien persönlich angehört.

Der Einzelrichter der 3. Zivilkammer hat der Klage und der Widerklage durch Urteil vom 13. November 2023 insoweit stattgegeben, als er den Klägern den geltend ge-

machten Unterlassungsanspruch und den Beklagten die Ansprüche auf Entfernung der im hinteren Grundstücksbereich befindlichen Gabionen sowie auf regelmäßiges Zurückschneiden der Hecken auf eine bestimmte Höhe zugesprochen hat. Im Übrigen wurden sowohl die Klage als auch die Widerklage jeweils abgewiesen.

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Ausrichtung der installierten Kameras in der Weise, in der ein Eindruck erweckt wird, dass das klägerische Grundstück überwacht wird, sei begründet, da mindestens eine Kamera vom Grundstück der Kläger aus gesehen werden könne. Auf diese Weise entstehe der Eindruck einer Überwachungsmöglichkeit, die von den Klägern nicht geduldet werden müsse. Der weiter mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe sei demgegenüber unbegründet, da in der Unterlassungserklärung der Nachname der Beklagten nicht zutreffend aufgenommen worden und die Erklärung zu unbestimmt sei. Der Wortlaut lasse offen, ob allein das Aufstellen einer Kamera strafbewehrt sei, oder nur die Ausrichtung auf das Klägergrundstück.

Der mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch auf regelmäßige Kürzung der Hecke sei begründet. Insoweit würden die Vorschriften zum Überhang nach § 910 BGB entsprechend gelten, da ein Nachbar auch eine Beschattung durch eine gewisse Heckenhöhe nicht zu dulden brauche. Die Höhe der Hecke sei außerdem nicht ortsüblich. Der weiter geltend gemachte Anspruch auf Entfernung der Gabionen sei auch begründet, da diese „eindeutig" das Abstandsgebot verletzten würden. Eine Verwirkung oder Verjährung dieses Anspruchs komme nicht in Betracht. Demgegenüber sei der Antrag auf Entfernung des Stabgitterzauns abzuweisen gewesen, da dieser nicht auf der Grundstücksgrenze, sondern auf dem Klägergrundstück stehe. Da der Zaun bereits im Jahr 2006 aufgestellt worden sei, seien etwaige Ansprüche zudem verwirkt. Schließlich sei der weitere Anspruch auf Mitwirkung an der Herstellung einer gemeinsamen Grenzeinrichtung zu unbestimmt.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Kläger, mit der sie ihr über die Verurteilung der Beklagten hinausgehendes erstinstanzliches Klagebegehren weiterverfolgen und zudem die vollständige Abweisung der Widerklage begehren. Sie sind der Ansicht, ihnen stehe der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu. Die Falschbezeichnung der Beklagten schade nicht, da für beide Parteien erkennbar gewesen sei, wer gemeint ist. Zu Unrecht habe das Landgericht zudem eine Unbestimmtheit der Regelung angenommen, da hinreichend deutlich werde, dass es entscheidend

auf die Ausrichtung ankomme. Schließlich habe das Landgericht die Unterlassungsverpflichtung nahezu identisch tenoriert.

Demgegenüber sei die Widerklage insgesamt abzuweisen, da der Tenor zu der Heckenkürzung zu unbestimmt sei. Zudem sei eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. Eine analoge Anwendung von § 910 BGB scheide aus, da kein Überwuchs vorliege, sondern nur eine Beschneidung der Höhe nach verlangt werde. Es sei außerdem vorgetragen, dass die Hecke schon seit mehr als zehn Jahren die heutige Höhe erreicht habe, weshalb alle etwaigen Ansprüche verjährt und auch die Ausschlussfrist nach § 47 NachbG NRW abgelaufen sei. Ebenso zu Unrecht habe das Landgericht eine Verpflichtung zur Entfernung der Gabionen ausgesprochen. Auch insoweit sei keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Zudem sei der Tenor zu unbestimmt. Es bleibe ferner völlig unklar, auf welcher Grundlage die Kammer eine Verletzung von Abstandsflächen angenommen habe. Schließlich sei ein etwaiger Anspruch auch verjährt.

Die Kläger beantragen dementsprechend, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Duisburg, 3 0 71/23,

1. die Beklagten zu verurteilen, an die Kläger 500,00 Euro nebst Zinsen von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Widerklage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie haben zudem Anschlussberufung eingelegt und beantragen demensprechend weiter,

das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg teilweise abzuändern und die Kläger über die Tenorierung des Landgerichts Duisburg hinaus zu verurteilen, gesamtschuldnerisch an der Errichtung eines neuen gemeinsamen Grenzzaunes derart mitzuwirken, dass zunächst der bestehende Holzzaun, nebst Verblendung durch die Kläger entfernt wird.

Die Kläger beantragen schließlich,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, das Landgericht habe zu Recht eine Unbestimmtheit der Unterlassungserklärung angenommen. Es sei nicht ersichtlich, was konkret unterlassen werden solle. Zudem seien die Kameras auch nicht auf das Klägergrundstück ausgerichtet. Ferner führen sie aus, der klägerische Vortrag, wonach der Stabgitterzaun bereits seit dem Jahr 2006 auf dem Grundstück der Kläger und nicht etwa auf der Grundstücksgrenze stehen würde, sei falsch. Vielmehr sei nur der Holzzaun seit dem Jahr 2006 montiert. Die Verkleidung sei erst in den Jahren 2020/2021 angebracht worden. Sie meinen zudem, die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche seien nicht verjährt. In Bezug auf die Gabionen sei eine Verjährung schon wegen ihrer fehlenden Standsicherheit und der damit einhergehenden Gefährdung ausgeschlossen.

In Bezug auf ihre Anschlussberufung meinen sie, das Landgericht habe verkannt, dass ihnen ein Anspruch auf Mitwirkung an einem gemeinsamen Grenzzaun nach § 32 NachbG NRW zustehe. Dieser könne nur realisiert werden, wenn zuvor der auf dem Klägergrundstück in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze befindliche Holzzaun entfernt werde. Ferner rügen sie, dass das Landgericht sie nicht auf die seiner Meinung nach bestehende Unbestimmtheit des diesbezüglichen Antrags hingewiesen und auf die Stellung sachdienlicher Anträge hingewirkt habe. Hätte der Einzelrichter sie auf die fehlende Bestimmtheit hingewiesen, hätten sie den Antrag entsprechend dem nunmehr mit der Anschlussberufung gestellten Widerklageantrag konkretisiert.

Wegen des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1.

Die Berufung der Kläger und die Anschlussberufung der Beklagten sind zulässig. Die Berufung hat in der Sache nur teilweise Erfolg, die Anschlussberufung bleibt erfolglos.

a)

Die nach §§ 513 Abs. 1, § 519, § 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Kläger sowie die gemäß § 524, § 519, § 520 ZPO form- und

fristgerecht eingelegte und begründete Anschlussberufung der Beklagten sind zulässig.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist die Anschlussberufung auch nicht wegen eines Austausches ihres Begehrens unzulässig, weil „die Beklagten erstinstanzlich lediglich die Errichtung eines neuen Grenzzauns verlangt hätten und mit der Berufung nunmehr die Entfernung des Holzzauns nebst Verblendung" beanspruchen würden. Die Zulässigkeit jedes Rechtsmittels – und damit auch hier der Anschlussberufung – setzt voraus, dass der Angriff des Rechtsmittelführers (auch) auf die Beseitigung der im vorinstanzlichen Urteil enthaltenen Beschwer gerichtet ist (vgl. BGH, Beschluss vom 7. Mai 2003, XII ZB 191/02, Rn. 17; Beschluss vom 16. September 2008, IX ZR 172/07, Rn. 4 – jeweils zitiert nach juris). Das Rechtsmittel ist mithin unzulässig, wenn mit ihm lediglich im Wege der Klageänderung ein neuer, bislang nicht geltend gemachter Anspruch zur Entscheidung gestellt wird; vielmehr muss zumindest auch der in erster Instanz erhobene Klageanspruch wenigstens teilweise weiterverfolgt werden. Die Erweiterung oder Änderung der Klage kann nicht alleiniges Ziel des Rechtsmittels sein, sondern nur auf der Grundlage eines zulässigen Rechtsmittels verwirklicht werden (vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 2011, IX ZB 106/11, Rn. 7 m.w.N. – zitiert nach juris). Dies zugrunde gelegt, ist das im Wege der Anschlussberufung verfolgte Ziel nicht unzulässig, da die Beklagten weiterhin – wie auch schon erstinstanzlich – die „Mitwirkung" der Kläger an der Errichtung einer gemeinsamen Grenzeinrichtung begehren und in diesem Zusammenhang lediglich eine ihrer Ansicht nach zulässige Konkretisierung der beanspruchten Mitwirkungshandlung vorgenommen haben, die in der Entfernung des Holzzauns nebst Stabgitterverkleidung zu sehen sein soll.

b)
In der Sache hat die Berufung nur in Teilen Erfolg, die Anschlussberufung bleibt insgesamt erfolglos. Denn die Klage ist zwar zulässig, aber in der Sache unbegründet (vgl unter aa)); die Widerklage ist teilweise bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet (vgl. unter bb)).

aa)
Die zulässige Klage ist in der Sache – soweit in der Berufung noch von Bedeutung – unbegründet.

(1)

Die Klage ist zwar zulässig. Dabei kann es dahinstehen, ob deren Zulässigkeit für den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGZPO, § 53 JustizG von einem zuvor durchgeführten Schlichtungsversuch abhängig ist (so: OLG Köln, Urteil vom 28. Juni 2011, I-24 U 128/10, Rn. 15ff. – zitiert nach juris und BeckOK/van der Grinten, GVG, 25. Ed. 15. November 2024, JustG NRW § 53 Rn. 16; a.A.: BGH, Urteil vom 10. Juli 2009, V ZR 69/08, Rn. 10; Urteil vom 2. März 2012, V ZR 169/11, Rn. 10ff.; Urteil vom 19. Februar 2016, V ZR 96/15, Rn. 11; Urteil vom 27. Januar 2017, V ZR 120/16, Rn. 10 – jeweils zitiert nach juris). Denn im Streitfall haben die Kläger jedenfalls erfolglos einen Schlichtungsversuch hinsichtlich des streitgegenständlichen Anspruchs durchgeführt und eine entsprechende Erfolglosigkeitsbescheinigung vorgelegt.

(2)

Allerdings ist die Klage hinsichtlich des - nur noch für die Berufung relevanten Anspruchs - auf Zahlung von 500,00 Euro unbegründet. Ein solcher Anspruch ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht aus § 339 S. 1 und S. 2 BGB i.V.m. der Unterlassungserklärung vom 29. April 2022. Demnach ist eine Vertragsstrafe verwirkt im Fall einer Zuwiderhandlung gegen ein geschuldetes Unterlassen, für deren Fall der Schuldner die Zahlung einer Geldsumme als Strafe versprochen hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

(a)

Zwar enthält die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 29. April 2022 eine vertragliche Abrede über eine Vertragsstrafe, auch wenn die Parteien eine Unterlassungsverpflichtung der Beklagten dem expliziten Wortlaut nach zur „zur Vermeidung einer Vertragsstrafe" geregelt haben. Die gebotene Auslegung der Regelung gemäß § 133, § 157 BGB (vgl. BeckOK/Janoschek, BGB, 72. Ed. 1.11.2024, § 339 Rn. 4) ergibt in der Zusammenschau mit den weiteren Formulierungen sowie nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung zweifelsfrei, dass die Beklagten im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung gerade eine Vertragsstrafe zu zahlen verpflichtet sein sollten, „deren Höhe und Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist". Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist anzunehmen, dass eine vertragliche Bestimmung nach dem Willen der Parteien einen bestimmten rechtserheblichen Inhalt haben soll. Dies wäre nicht der Fall, wenn man in der Formulierung „zur Vermeidung einer Vertragsstrafe" keine Vereinbarung einer Vertragsstrafe sehen würde. Einer möglichen Auslegung ist der Vorzug zu geben, bei wel-

cher der Vertragsnorm eine tatsächliche Bedeutung zukommt, wenn sich diese Norm ansonsten als (teilweise) sinnlos erweisen würde (vgl. BGH, Urteil vom 18. Mai 1998, II ZR 19/97, Rn. 11 – zitiert nach juris).

(b)
Anders als es das Landgericht beurteilt hat, scheitert ein Anspruch auch nicht daran, dass der Nachname der Beklagten in der Unterlassungserklärung unzutreffend geschrieben worden ist, also eine Falschbezeichnung vorliegt ([illegible] statt [illegible]t). Denn im Rahmen der Auslegung von Verträgen geht bei einer Falschbezeichnung – sei sie auch wie hier offenbar versehentlich erfolgt – ein übereinstimmender Wille der Parteien dem Wortlaut des Vertrages vor („falsa demonstratio non nocet", vgl. dazu BGH, Urteil vom 13. August 1996, XI ZR 218/95, Rn. 11; Urteil vom 7. Dezember 2001, V ZR 65/01, Rn. 12 – jeweils zitiert nach juris). Da die Beklagten nach dem unstreitigen Parteivorbringen die streitgegenständliche Unterlassungserklärung abgegeben haben und auch abgeben wollten, führt die falsche Bezeichnung ihres Familiennamens dementsprechend nicht zu der Annahme, dass die Unterlassungserklärung und die versprochene Strafe nicht wirksam von ihnen erklärt worden sind.

(c)
Ebenso wenig mangelt es der Regelung vom 29. April 2022 an der erforderlichen Bestimmtheit.

Im Ausgangspunkt zutreffend ist zwar, dass eine Vertragsstrafe nicht wirksam vereinbart ist, wenn die auslösende Pflichtwidrigkeit unbestimmt ist (vgl. MüKo/Gottwald, BGB, 9. Aufl. 2022, § 339 Rn. 10 – zitiert nach beck-online), mithin, wenn nicht hinreichend deutlich gemacht ist, durch welches Verhalten die Vertragsstrafe verwirkt sein soll (vgl. OLG Celle, Urteil vom 12. Februar 2004, 11 U 140/03, Rn. 32 – zitiert nach juris). Denn die Vereinbarung muss die Pflichtverletzung, die die Strafe auslöst, und die Art und Höhe der Strafe bestimmt oder wenigstens bestimmbar enthalten, auch wenn sie nicht den Bestimmtheitsanforderungen eines Vollstreckungstitels genügen muss (vgl. MüKo/Gottwald, a.a.O., § 339 Rn. 7 – zitiert nach beck-online).

Im Streitfall liegt allerdings eine hinreichende Bestimmtheit der in der Unterlassungserklärung enthaltenen Pflichtwidrigkeit vor. Denn die Beklagten hatten sich verpflichtet, es zu unterlassen, Überwachungskameras auf das Grundstück der Kläger „auszurichten". Ausrichten bedeutet begriffsmäßig schon unzweideutig, das Einschlagen einer

bestimmten Richtung. Indes gibt der Wortlaut – anders als es das Landgericht beurteilt hat – nichts dafür her, dass nur das bloße Aufstellen einer Kamera – unabhängig von ihrer Ausrichtung – dieser Unterlassungsverpflichtung widersprechen würde. Ausgehend von dem Wortlaut der Regelung ergibt die gebotene Auslegung in der Gesamtschau mit ihrem Sinn und Zweck, dass die Beklagten es unterlassen sollten, eine Kamera zu installieren, mit der entweder das Klägergrundstück objektiv überwacht werden kann oder jedenfalls der berechtigte Eindruck einer Überwachung entsteht.

(d)
Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagten die Vertragsstrafe auch verwirkt haben. Besteht die Hauptverbindlichkeit in einer Unterlassungspflicht, so verfällt die Vertragsstrafe mit der „Zuwiderhandlung" (MüKo/Gottwald, a.a.O., § 339 Rn. 38 – zitiert nach beck-online). Eine solche ist hier indes nicht festzustellen.

Der Senat verkennt nicht, dass es sich bei der von den Beklagten unstreitig an ihrer Pergola installierten Kamera um ein schwenkbares Modell handelt, bei dem eine Ausrichtung zum Klägergrundstück grundsätzlich möglich ist. Dass diese Kamera nach Abgabe der Unterlassungserklärung aber tatsächlich in Richtung des Klägergrundstücks in der Weise ausgerichtet (gewesen) ist, dass das Grundstück überwacht wurde oder jedenfalls der Eindruck einer Überwachung entstehen konnte, kann jedoch nicht festgestellt werden.

Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ist die Kamera dauerhaft in einem Winkel eingestellt, wie er sich aus dem als Anlage B2 (Bl. 164 EA I) vorgelegten Lichtbild ergibt. Diesem ist zu entnehmen, dass die Kamera nahezu ausschließlich das Beklagtengrundstück erfasst und lediglich im oberen Bereich ein sehr schmaler Streifen des Nachbargrundstücks zu erkennen ist. Diese Einstellung ist indes nicht geeignet, Vorgänge auf dem Klägergrundstück zu überwachen oder den Eindruck einer solchen Überwachung zu erzeugen, da allenfalls kleinste Ausschnitte von Vorgängen auf dem Klägergrundstück, die über den Zaun und die Hecken ragen, erahnt werden könnten.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder auf Blatt 46-48 EA I. Abgesehen davon, dass nicht vorgetragen worden ist, wann diese Lichtbilder gefertigt worden sind, ist diesen auch nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen, dass man vom Klägergrundstück überhaupt die Linse der an der

Pergola installierten Kamera erkennen kann. Ein Ausrichten auf das Klägergrundstück ist aber nur denkbar, wenn die Linse diese Bereiche überhaupt erfasst.

Der Senat war auch nicht gehalten, dem Beweisangebot der Kläger gerichtet auf eine Inaugenscheinnahme vor Ort nachzugehen, da sich aus einer solche lediglich die aktuelle Ausrichtung der Kamera ergeben würde. Erkenntnisse darüber, ob die Kamera in der Vergangenheit auch das Klägergrundstück erfasst hat, könnten hierdurch nicht gewonnen werden.

Soweit die Kläger zudem auch das Vorhandensein einer weiteren im 1. bzw. 2. Obergeschoss des Beklagtenhauses befindliche Kamera auch noch nach der Abgabe der Unterlassungserklärung sowie deren Ausrichtung auf ihr Grundstück behauptet haben, haben sie hierfür schon keinen tauglichen Beweis angetreten. Auf den eingereichten Lichtbildern Bl. 46 bis 48 EA I ist eine solche nicht zu erkennen.

(e)
Dieser Beurteilung steht auch der rechtskräftige Teil der erstinstanzlichen Entscheidung über die Klage nicht entgegen in deren Zusammenhang das Landgericht festgestellt hatte, dass mindestens eine Kamera vom Grundstück der Kläger aus gesehen werden könne und hierdurch der Eindruck einer Überwachungsmöglichkeit entstehe, die von den Klägern nicht geduldet werden müsse. Denn nach § 322 Abs. 1 ZPO erstreckt sich die Rechtskraft nur auf den unmittelbaren Gegenstand des Urteils, das heißt die Rechtsfolge, die den Entscheidungssatz bildet. Die Rechtskraft erstreckt sich nicht auf einzelne Urteilselemente, tatsächliche Feststellungen und rechtliche Folgerungen, auf denen die betroffene Entscheidung aufbaut (vgl. dazu BGH, Urteil vom 17. Februar 1983, III ZR 184/81, Rn. 14; Urteil vom 31. Mai 2012, I ZR 45/11, Rn. 36 – zitiert nach juris). Demnach ist zwischen den Parteien lediglich die Verpflichtung zum Unterlassen der Ausrichtung von Kameras auf das Klägergrundstück in Rechtskraft erwachsen, nicht aber die Frage, ob die Beklagten hiergegen bereits verstoßen haben.

bb)
Soweit die Berufung die teilweise Stattgabe der Widerklage und die Anschlussberufung deren teilweise Abweisung angreifen, hat nur die Berufung Erfolg. Die Widerklage ist hinsichtlich des Antrags auf Mitwirkung an einer Grenzeinrichtung schon unzulässig (vgl. unter (1)). Hinsichtlich der Ansprüche auf Rückschnitt der Hecke und auf Entfernung der Gabionen ist sie unbegründet (vgl. unter (2)).

(1)
Die Widerklage ist nur hinsichtlich der auf Rückschnitt der Hecke und Entfernung der Gabionen gerichteten Anträgen zulässig. Im Übrigen ist sie unzulässig und die Anschlussberufung dementsprechend zurückzuweisen.

(a)
Den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch auf Mitwirkung an einer gemeinsamen Grenzeinrichtung hat das Landgericht zu Recht wegen fehlender Bestimmtheit des Antrags als unzulässig zurückgewiesen.

Begehrt der Kläger die Vornahme einer Handlung, muss aus dem Antrag ersichtlich sein, in welcher Weise und in welchem Umfang der Beklagte tätig werden oder welches konkrete Ziel er herbeiführen soll (vgl. BeckOK/Bacher, ZPO, 54. Ed. 1.9.2024, § 253 Rn. 65a.10). Verlangt ein Nachbar von dem anderen die Mitwirkung an einer gemeinsamen Grenzeinrichtung, muss im Klageantrag die Art der Mitwirkung im Einzelnen bezeichnet werden (vgl. Schäfer/Fink-Jamann/Peter, NachbG NRW, 18. Aufl. 2022, § 32 Rn. 15 – zitiert nach beck-online). Eine solche Bezeichnung enthält der entsprechende Widerklageantrag indes nicht. In welcher Weise und in welchem Umfang die Kläger mitwirken sollen, bleibt offen.

Entgegen ihrer Intention haben die Beklagten diesen Antrag mit ihrer Anschlussberufung auch nicht in zulässiger Weise dadurch konkretisiert, dass sie als Mitwirkungshandlung die Entfernung des allein auf dem Klägergrundstück der Kläger befindlichen entlang der Grenze verlaufenden Holzzauns nebst Stabgitterelementen bezeichnet haben. Die Konkretisierung eines Begehrens kann nicht dadurch erfolgen, dass es auf einen anderen Anspruch gestützt wird. Dies haben die Kläger hier jedoch versucht. Denn bei der begehrten Mitwirkung an einer neuen gemeinsamen Grenzeinrichtung und der beanspruchten Beseitigung der bereits bestehenden allein auf dem Nachbargrundstück befindlichen Einfriedung handelt es sich um zwei unterschiedliche Ansprüche. Der Anspruch auf Beseitigung eines entlang der Grenze verlaufenden Zauns ergibt sich nicht aus § 32 NachbG, da die Vorschriften des NachbG NRW nur die Einfriedigungspflicht regeln, nicht aber auch einen entsprechenden Beseitigungsanspruch des Grundstücksnachbarn. Vielmehr ergibt sich ein solcher Anspruch aus der in § 50 NachbG NRW enthaltenen Rechtsgrundverweisung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit auf die hier maßgebliche Bestimmung des § 1004 BGB

(vgl. BGH, Urteil vom 23. März 1979, V ZR 106/77, Rn. 11 – zitiert nach juris). Wenn sich ein Anspruch auf Beseitigung des entlang der Grenze verlaufenden Holzzauns aber nicht aus § 32 NachbG NRW ergibt, kann die beanspruchte Beseitigung auch keine Mitwirkungshandlung im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

Die Beklagten berufen sich daher in diesem Zusammenhang ohne Erfolg darauf, die begehrte Beseitigung sei eine Vorbereitungshandlung zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Grenzanlage. Dem Umstand, dass die beiden Ansprüche in tatsächlicher Hinsicht eng miteinander verwoben sind, wird dadurch Rechnung getragen, dass sie im Wege der Antragshäufung miteinander verbunden werden können (vgl. BGH, Urteil vom 22. Mai 1992, V ZR 93/91, Rn. 6 – zitiert nach juris). Dies führt indes nicht dazu, dass die Beseitigung eine Mitwirkungshandlung im Sinne der § 32 ff NachbG darstellen kann.

(b)
Im Übrigen ist die Widerklage zulässig.

Zwar hängt die Zulässigkeit des Widerklageantrages betreffend die Entfernung der Gabionen davon ab, dass der Klageerhebung ein Schlichtungsversuch vorangegangen ist. Denn ein solcher Einigungsversuch vor Klageerhebung muss unter anderem gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGZPO i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 1e) JustG NRW bei Streitigkeiten über Ansprüche der im NachbG NRW geregelten Nachbarrechte durchgeführt werden. Eine solche Streitigkeit liegt hinsichtlich des mit der Widerklage geltend gemachten Anspruchs auf Entfernung der Gabionen vor, insbesondere da die Beklagten ihren Anspruch auf die Verletzung von Abstandsregelungen aus den §§ 30 ff. NachbG NRW stützen (vgl. BeckOK/van der Grinten, a.a.O., JustG NRW § 53 Rn. 21). An dieser Beurteilung ändert – entgegen der Auffassung der Beklagten – auch § 53 Abs. 2 Nr. 1 JustG NRW nichts, da dieser lediglich für den – hier aber nicht vorliegenden – Fall einer Widerklage, die binnen einer bestimmten Frist zu erheben ist, das Absehen von dem obligatorischen Schlichtungsversuch vorsieht.

Ein demnach verpflichtender Schlichtungsversuch ist im Streitfall auch durchgeführt worden. Die Beklagten haben nicht nur substantiiert vorgetragen, dass sie am 14. Dezember 2021 hinsichtlich sämtlicher mit der Klageerwiderung erhobenen Ansprüche einen Schlichtungsantrag eingereicht hätten und der darauf anberaumte Schlichtungstermin am 7. April 2022 fruchtlos geendet habe, sondern inzwischen – nach Hinweis

des Senats – auch die entsprechende Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 15a Abs. 1 S. 2 EGZPO in zulässiger Weise nachgereicht.

Demgegenüber fällt – entgegen der Auffassung der Kläger – der geltend gemachte Anspruch auf regelmäßigen Rückschnitt der Hecke in der Höhe nicht unter § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1b) JustG NRW. Diese Vorschriften sehen ein obligatorisches Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten über Ansprüche wegen Überwuchses nach § 910 BGB vor. Ein solcher Überwuchs liegt aber nur vor, wenn eine Grenzüberschreitung erfolgt (vgl. Staudinger/Roth, BGB, 2020, § 910, Rn. 11 – zitiert nach juris), was hier indes mit der Widerklage nicht geltend gemacht wird.

(2)
Die danach zulässige Widerklage ist in der Sache nicht begründet.

(a)
Den Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch auf Kürzung und regelmäßigem Rückschnitt der Hecken im hinteren Bereich des Gartens unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

(aa)
Die Beklagten können den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch nicht mit Erfolg auf § 910 BGB analog stützen.

Diese Regelung scheidet als Anspruchsgrundlage bereits deswegen aus, da sie dem Anspruchsberechtigten nur ein Selbsthilferecht und keinen Beseitigungsanspruch gegen den Nachbarn einräumt (vgl. BeckOGK/Vollkommer, a.a.O., § 910 Rn. 1; MüKo/Brückner, a.a.O., § 910 Rn. 1, - jeweils zitiert nach beck-online). Hinzu kommt, dass im Rahmen des § 910 BGB stets eine Grenzüberschreitung vorliegen muss, was bei einer nicht überhängenden Hecke, die nur in der Höhe zurückgeschnitten werden muss, nicht der Fall ist (vgl. KG Berlin, Urteil vom 22. Februar 1999, 25 U 6860/98, Rn. 8; Staudinger/Roth, a.a.O., § 910, Rn. 11 – jeweils zitiert nach juris). Für eine analoge Anwendung des § 910 BGB besteht mangels Vorliegens einer Regelungslücke kein Bedürfnis, da ein Rückschnitt der Hecke bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen über § 1004 BGB beansprucht werden kann.

(bb)

Die Beklagten können die Kürzung und den regelmäßigen Rückschnitt der Hecke im Ergebnis allerdings auch nicht aus § 1004 BGB verlangen.

Zwar stellt § 1004 Abs. 1 BGB für eine derartige Forderung eine grundsätzlich taugliche Anspruchsgrundlage dar (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 2005, V ZR 251/04, Rn. 10; OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. Juli 2020, 12 U 113/19, Rn. 210f. – jeweils zitiert nach juris). Allerdings ist Voraussetzung für einen derartigen Anspruch eine konkrete Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2015, V ZR 229/14, Rn. 11 – zitiert nach juris), die im Streitfall nicht festzustellen ist. Die Beklagten stützen ihre Widerklage insoweit ausschließlich darauf, dass es aufgrund der hohen Hecken zu einer erheblichen Verschattung ihres Grundstücks kommen würde. Sogenannte negative Einwirkungen, wie sie in der Entziehung von Licht begründet sind, stellen aber nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gerade keine Eigentumsbeeinträchtigung dar (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2015, V ZR 229/14, Rn. 12; Urteil vom 27. Oktober 2017, V ZR 8/17, Rn. 14 – jeweils zitiert nach juris).

(cc)
Ebenso wenig können die Beklagten ihren geltend gemachten Anspruch mit Erfolg auf § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 42 NachbG NRW stützen.

Zwar kann ein Eigentümer auch Beeinträchtigungen von solchen Einwirkungen abwehren, die von einem Nachbargrundstück ausgehen und den gesetzlichen Regelungen des Nachbarrechts widersprechen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 20. September 2019, V ZR 218/18, Rn. 14 – zitiert nach juris). Dabei stellt die Nichteinhaltung der nach den Vorschriften des § 42 NachbG NRW vorgeschriebenen Grenzabstände eine Eigentumsstörung im Sinne von § 1004 BGB dar (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19. Mai 2014, I-5 U 190/13, Rn. 28 – zitiert nach juris), bei der auch das Zurückschneiden der Hecke in der Höhe auf das zulässige Maß verlangt werden kann (vgl. Schäfer/Fink-Jamann/Peter, a.a.O., § 42 Rn. 11 – zitiert nach beck-online).

Allerdings scheidet ein derartiger Anspruch im Streitfall deswegen aus, da – selbst wenn man eine Verletzung der Grenzabstände des § 42 NachbG NRW annimmt – ein solcher jedenfalls nach § 47 NachbG NRW ausgeschlossen ist. Demnach ist ein Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, mit der ein geringerer als der in § 42 NachbG NRW vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung er-

hoben hat. Dabei ist anerkannt, dass diese Ausschlussfrist auch den Anspruch auf Zurückschneiden einer Hecke auf die zulässige Höhe erfasst. Nach Ablauf der dort normierten sechsjährigen Ausschlussfrist kann der Nachbar die Entfernung oder Kürzung der Hecke nicht mehr verlangen, sondern er muss das Höhenwachstum dulden (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 14. November 2003, V ZR 102/03, Rn. 11ff. – zitiert nach juris; Schäfer/Fink-Jamann/Peter a.a.O., § 47 Rn. 4 – zitiert nach beck-online). Dabei beginnt die Ausschlussfrist in den Fällen, in denen – wie hier – der Abstand unmittelbar von der Höhe der Anpflanzung abhängig ist, wenn der vom Gesetz vorgeschriebene Abstand infolge der dort vorgegebenen Wachstumshöhe der Anpflanzung nicht mehr gewahrt ist (BGH, Urteil vom 18. November 1977, V ZR 151/75, Rn. 7 – zitiert nach juris; Schäfer/Fink-Jamann/Peter, a.a.O., § 47 Rn. 6 – zitiert nach beck-online). Dies ist hier jedenfalls im Jahr 2013 nicht mehr der Fall gewesen, sodass die Ausschlussfrist bereits im Jahr 2019 abgelaufen ist. Denn die Kläger haben substantiiert vorgetragen, dass die Hecken mindestens seit dem Jahr 2013 auf über 2 m gewachsen seien. Dieses Vorbringen haben die Beklagten auch auf erneute, ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht erheblich bestritten. Für einen erheblichen Vortrag wäre eine ebenfalls substantiierte Erwiderung erforderlich gewesen, also die Erläuterung, von welchen tatsächlichen Umstände die Beklagten ausgehen. Mit einem bloßen Bestreiten darf sich ein Beklagter nur bei pauschalem Vorbringen des Klägers begnügen (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2017, VIII ZR 181/16, Rn. 13 – zitiert nach juris). Diesen Anforderungen an einen erheblichen Gegenvortrag sind die Beklagten nicht gerecht geworden. Sie haben den Vortrag der Kläger zwar in Abrede gestellt, haben aber gleichzeitig ausgeführt, nicht mehr angeben zu können, wann die Hecken die Höhe von 2 m überschritten hätten. Hiermit haben sie aber keine konkreten Tatsachen vorgetragen, die einen Rückschluss darauf erlauben würden, dass der klägerische Vortrag unzutreffend ist und die Hecken erst in einem Zeitraum von sechs Jahren vor Erhebung der Widerklage über 2 m gewachsen seien.

(dd)

Schließlich ergibt sich ein Anspruch auch nicht aus dem zwischen den Parteien bestehenden nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis.

Auf das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis sind die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) anwendbar, woraus sich für die Nachbarn eine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme ergibt (vgl. BGH, Urteil vom 31. Januar

2003, V ZR 143/02, Rn. 8; Urteil vom 13. Juli 2018, V ZR 308/17, Rn.11 – jeweils zitiert nach juris). Dabei begründet der Gedanke von Treu und Glauben im Rahmen des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses grundsätzlich keine selbständigen Ansprüche. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann er den Grundstückseigentümer zu positivem Handeln verpflichten, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwingend geboten erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 2018, V ZR 308/17, Rn. 11; Urteil vom 8. Februar 2013, V ZR 56/12, Rn. 6; Urteil vom 29. Juni 2012, V ZR 97/11, Rn. 20; Urteil vom 31. Januar 2003, V ZR 143/02, Rn. 8 – jeweils zitiert nach juris). Danach wäre jedenfalls erforderlich, dass die Kläger wegen der Höhe der Hecke ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt wären (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2015, V ZR 229/14, Rn. 16 m.w.N.; Staudinger/Roth, a.a.O., § 910 Rn. 35 – jeweils zitiert nach juris). Dies ist indes von den Beklagten weder geltend gemacht worden, noch sonst ersichtlich.

(b)
Den Beklagten steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Entfernung der Gabionen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

(aa)
Die Beklagten können ihr Begehren nicht mit Erfolg auf § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. § 31 NachbG NRW stützen, da der Durchsetzung dieses Anspruchs die von den Klägern erhobene Einrede der Verjährung entgegen steht.

Zwar verletzen die auf dem Klägergrundstück aufgestellten Gabionen die nachbarrechtlichen Vorschriften zu den Grenzabständen. Denn nach § 31 NachbG NRW müssen mit Aufschichtungen von Holz, Steinen, Stroh und dergleichen sowie sonstige mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen, die nicht über 2 m hoch sind, einen Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze einhalten. Dabei sind die streitgegenständlichen Gabionen als derartige nicht mit dem Boden fest verbundenen Anlagen einzuordnen. Diese werden definiert als solche, die normalerweise nicht wie loses Material aufgeschichtet werden, aber auch nicht unter bauliche Anlagen fallen, wie etwa ohne Umstände bewegliche Ställe für Kleintiere oder Gerüste (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19. Mai 2014, I-5 U 190/13, Rn. 45 – zitiert nach juris; Schäfer/Fink-Jamann/Peter , a.a.O., § 31 Rn. 2 – zitiert nach beck-online). Da es sich bei Gabionen um befüllbare

Metallkörbe handelt, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind, sind sie als sonstige Anlage im Sinne des § 31 NachbG NRW einzustufen.

Der demnach gemäß § 31 Abs. 1 NachbG NRW einzuhaltende Mindestabstand zur Grenze von 0,50 m wird durch die auf dem Klägergrundstück aufgestellten Gabionen nicht eingehalten. Vielmehr sind diese unstreitig in 0,30 m Entfernung von der Grenze aufgestellt. Zwar gilt diese Abstandsregelung gemäß § 31 Abs. 2 b) bb) nicht, wenn die Anlage als Einfriedung im Sinne der §§ 32ff NachbG NRW dient. Eine solche dürfte hier allerdings schon deshalb nicht anzunehmen sein, weil hierunter nur eine Grenzeinrichtung zu verstehen ist, die auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf der gemeinsamen Grenze errichtet wird (vgl. BGH, Urteil vom 22. Mai 1992, V ZR 93/91, Rn. 6; OLG Hamm, Urteil vom 9. Oktober 2017, I-5 U 146/16, Rn. 62 - jeweils zitiert nach juris; vgl. dazu auch Schäfer/Fink-Jamann/Peter, a.a.O., § 31 Rn. 11 und § 32 Rn. 6ff. – zitiert nach beck-online) und die Gabionen im Streitfall ausschließlich auf dem Klägergrundstück stehen.

Allerdings ist der Anspruch wegen der hiernach vorliegenden Eigentumsstörung – nämlich der Verletzung der Grenzabstände – verjährt. Der Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Störers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da die Gabionen nach dem unstreitigen Parteivorbringen bereits im Jahr 2017 errichtet worden sind, ist Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 eingetreten. Weder der nach Eintritt der Verjährung am 14. Dezember 2021 eingereichte Schlichtungsantrag, noch die Erhebung der Widerklage mit Schriftsatz vom 14. Februar 2023 vermochten daher noch eine Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 11 BGB zu bewirken. Entgegen der Beurteilung des Landgerichts steht der Einrede der Verjährung auch nicht entgegen, dass Teile der Gabionen schief stehen würden, da Anknüpfungspunkt der mit diesem Anspruch geltend gemachten Eigentumsstörung die Verletzung der Grenzabstände und nicht die Schieflage der Gabionen oder deren fehlende Standsicherheit ist.

(bb)

Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 1004 Abs. 1 BGB vor dem Hintergrund der Behauptung der Beklagten, die Gabionen seien in Schieflage

geraten in Richtung ihres Grundstücks, da insoweit eine Eigentumsbeeinträchtigung nicht festgestellt werden kann. Zwar kann eine solche vorliegen, wenn eine Sache vom Grundstück des Nachbarn in den Luftraum des Grundstücks der Anspruchsteller hineinragt (vgl. dazu OLG Hamm, Urteil vom 4. Februar 2016, I-5 U 148/14, Rn. 55 – zitiert nach juris; BeckOGK/Spohnheimer, a.a.O., § 1004 Rn. 106.1). Dass dies hier der Fall wäre, ist aber weder vorgetragen, noch anhand der eingereichten Lichtbilder zu erkennen.

(cc)
Schließlich ergibt sich der geltend gemachte Anspruch auf Entfernung der Gabionen auch nicht aus § 908 BGB. Demnach kann der Eigentümer eines Grundstücks, wenn diesem die Gefahr droht, dass es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit dem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, von dem Verantwortlichen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen verlangen.

Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen, kann dahinstehen, da die Beklagten aufgrund dieser Regelung jedenfalls nicht die beantragte Entfernung der Gabionen verlangen können. Denn der Anspruch aus § 908 BGB ist nur darauf gerichtet, dass der Schuldner die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenbeseitigung trifft (vgl. BeckOGK/Vollkommer, a.a.O., § 908 Rn. 18), was entweder eine Reparatur oder den Abbruch des Werkes bedeuten kann (vgl. Staudinger/Roth, a.a.O., § 908, Rn. 14 – zitiert nach juris; MüKo/Brückner, a.a.O., § 908 Rn. 6 – zitiert nach beck-online). Dementsprechend ist aber auch der Klageantrag nur darauf zu richten, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Abwendung der Gefahr getroffen werden müssen und nicht auf die Vornahme bestimmter Maßnahmen (vgl. Staudinger/Roth, a.a.O., § 908 Rn. 14 – zitiert nach juris; BeckOGK/Vollkommer, a.a.O., § 908 Rn. 22; MüKo/Brückner, a.a.O., § 908 Rn. 10; Ring/Grziwotz/Schmidt-Räntsch, BGB, Sachenrecht, § 908 Rn. 30 – jeweils zitiert nach beck-online). Denn deren Auswahl steht – wie auch bei § 1004 BGB – allein dem Verpflichteten zu (vgl. Staudinger/Roth, a.a.O., § 908, Rn. 14 – zitiert nach juris; vgl. auch BeckOGK/Vollkommer, a.a.O., § 908 Rn. 18; MüKo/Brückner, a.a.O., § 908 Rn. 10 – jeweils zitiert nach beck-online). Dies berücksichtigt der entsprechende Widerklageantrag, mit der die Beklagten mit der Entfernung der Gabionen eine konkrete Maßnahme zur Abwendung der behaupteten Gefahr beanspruchen, aber nicht.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Unterlassungsverpflichtung ist nicht mehr geboten, da dieser Teil des angefochtenen Urteils rechtskräftig geworden und damit auch ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung gemäß § 704 Var. 1 ZPO (bereits endgültig) vollstreckbar ist.

4.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

5.

Der **Streitwert für das Berufungsverfahren** wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Der Senat hat für den im Berufungsverfahren noch anhängigen Klageantrag 500,00 Euro, für den Widerklageantrag betreffend den Rückschnitt der Hecken 2.000,00 Euro, für den Widerklageantrag betreffend die Entfernung der Gabionen 1.000,00 Euro und für den Widerklageantrag betreffend die Mitwirkung an der gemeinsamen Grenzeinrichtung 500,00 Euro angesetzt.

Dr. Unger Dr. Börsch Malmedy